

# Fischereiverein Wald e.V.



## Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung des Vereins
2. Beitrags- und Gebührenordnung
3. Gewässerordnung
4. Geschäftsordnung
5. Jugendordnung

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen Fischereiverein Wald e.V..
2. Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Wald.“

### **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgaben dazu sind insbesondere:
  - 2.1 Die vorhandenen Gewässer möglichst in ihrer ursprünglichen und natürlichen Schönheit zu erhalten und durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu hegen und zu pflegen.
  - 2.2 Den natürlichen Fischbestand der Gewässer zu hegen und zu pflegen.
  - 2.3 Für das Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit einzutreten und die Bestrebungen des Umweltschutzes einschließlich Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes zu unterstützen und sich in angemessener Weise zu beteiligen sowie das Interesse an der Fischerei durch Veranstaltungen und Vorträge zu heben.
  - 2.4 Behörden und andere Stellen in Belangen des Fischereiwesens zu unterstützen und bei Bedarf zu beraten sowie dort die Interessen der Mitglieder zu vertreten.
  - 2.5 Die Mitglieder zu waidgerechtem Fischen anzuhalten und sie laufend über alle wichtigen Fischereianglegenheiten zu unterrichten.
3. Zur Einreichung dieser Ziele darf der Verein:
  - 3.1 überregionalen Organisationen angehören
  - 3.2 bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und unterhalten
  - 3.3 Fischereirechte pachten oder in Unterpacht nehmen oder nach Möglichkeit selbst erwerben.
  - 3.4 Fischereierlaubnisscheine unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Bestimmungen ausgeben oder vermitteln.
  - 3.5 Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte einheben sowie Arbeitsdienst von seinen Mitgliedern fordern.
4. Das Ausrichten von Wettfischveranstaltungen gelten mit dem Tierschutzgesetz als nicht vereinbar. Der Verein distanziert sich von solchen Veranstaltungen und fördert diese auch nicht.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **keine** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
7. Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschlag) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer von ihr beschlossenen Finanzordnung festgelegt wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder werden unterschieden als aktive und passive Mitglieder. Als passives Mitglied gilt jeder, der nicht zum Arbeitsdienst verpflichtet werden kann, hierfür bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen werden, die im Übrigen:
  - 3.1 das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - 3.2 nicht die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat
  - 3.3 nicht wegen Fischerei- oder Umweltschutzvergehen rechtskräftig verurteilt und bestraft worden sind.
  - 3.4 nicht aus einer anderen Fischereiorganisation wegen ungebührlichen Verhaltens oder anderen Gründen ausgeschlossen worden sind.
  - 3.5 Im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sind.
4. Fördernde Mitglieder, insbesondere juristische Personen unterstützen und fördern den Verein
5. Jugendmitglieder sind Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und werden in der Vereinsjugend (§11) organisiert. In den Mitgliederversammlungen sind sie nicht stimmberechtigt.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit Formblatt zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsbeirat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Mit der Aufnahme hat das Mitglied schriftlich zu bestätigen, dass ihm die Vereinssatzung bekannt ist und das Zweck und Ziele des Vereins beachtet und die Satzung eingehalten wird.

4. Die Aufnahme in den Verein wird erst wirksam, wenn sich der Aufzunehmende zu der vom Verein bestimmten Zahlungsart für alle gemäß Satzung § 15 anfallenden Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten unwiderruflich verpflichtet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Aufnahme in den Verein gibt einem Mitglied noch keinen unmittelbaren Anspruch auf Zuteilung von Fischereierlaubnisscheinen in den Vereinsgewässern. Erlaubnisscheine sind gesondert zu beantragen; Jahreserlaubnisscheine werden unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften durch den Vereinsbeirat vergeben.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiches Recht auf Unterstützung und Förderung. Bei einer Eigengewässerbewirtschaftung können sie auf Wunsch in Fragen von Besatz- und Pflegemaßnahmen beraten werden.
3. Die Mitglieder sollen beim Erwerb oder An Pachtung von Fischereirechten mit dem Verein nicht konkurrieren oder in Wettbewerb treten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 4.1 gesetzliche und fischereirechtliche Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei zu beachten.
  - 4.2 Vereinsintern erlassene Richtlinien und die besondere Gewässerordnung über Schonmaße und Schonzeiten sowie die Fangbeschränkungen einzuhalten.
  - 4.3 bei Bedarf Arbeitsdienst zu leisten und die Arbeit der Vereinsorgane im satzungsrechtlichen Sinne zu unterstützen.
5. Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte (ab 50) sowie ihnen gleichgestellte Personen werden auf Antrag und gegen Vorlage ihres Ausweises durch den Vereinsbeirat vom Arbeitsdienst befreit und als passives ordentliches Mitglied geführt.
6. Aktive ordentliche Mitglieder können auf Antrag bei Vorliegen von schwerwiegenden persönlichen Gründen durch einen Beschluss des Vereinsbeirates für eine begrenzte Zeit vom Arbeitsdienst freigestellt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Tod oder durch Ausschluss sowie im Falle einer Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres und bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung ist beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
3. Ein Mitglied des Vereins kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich:
  - 3.1 gegen die Vereinssatzung verstößt und insbesondere die Pflichten des § 5 Ziff. 4 verletzt.
  - 3.2 gegen die Interessen des Vereins handelt und die Ehre des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder herabsetzt.
  - 3.3 von ordentlichen Gerichten wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt und bestraft wurde und deshalb ein weiteres Verbleiben im Verein nicht mehr tragbar ist.
4. Den Ausschluss beschließt der Vereinsbeirat in geheimer Abstimmung; der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Beiratsmitglieder. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsbeirat zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vereinsbeirates kann innerhalb von vier Wochen eine Berufung seit Zustellung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie ist zu begründen und beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der erste Vorsitzende hat die Berufung alsbald der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu dieser Entscheidung wird der Vollzug des Ausschlusses ausgesetzt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Nimmt das betroffene Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, nicht oder nicht fristgerecht wahr, unterwirft es sich damit gleichzeitig der Entscheidung durch den Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft ist auf diese Weise mit der Zustellung dessen Beschlusses endgültig beendet. Eine Nachprüfung des Beschlusses durch die ordentlichen Gerichte ist daher ausgeschlossen.

5. Ein Mitglied kann durch den Vereinsbeirat von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
  - 5.1 Eine Bezahlung der Beiträge und / oder Gebühren (Jahresbeitrag, Arbeitsdienstentgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden, Erlaubnisscheingebühren) bis 28.02. eines jeden Jahres nicht erfolgte und die Beiträge und / oder Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb weiterer vier Wochen bezahlt wurden.
  - 5.2 Es von einem ordentlichen Gericht wegen eines Vergehens gegen das Fischereirecht oder den Umweltschutz rechtskräftig verurteilt worden ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1 Die Mitgliederversammlung.
  - 1.2 Der Vorstand.
  - 1.3 Der Vereinsbeirat.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsbeirates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Notwendige Barauslagen und sonstige nachgewiesene Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für folgende Angelegenheiten allein zuständig:
  - 1.1 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts; Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - 1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (ohne Jugendleiter) und der Kassenprüfer.
  - 1.3 Erlass und Änderung der Vereinssatzung sowie des Vereinszwecks
  - 1.4 Beschlussfassung zur:
    - a) Geschäftsordnung
    - b) Beitrags- und Gebührenordnung
    - c) Gewässerordnung
    - d) Vereinsgerichtsordnung
  - 1.5 Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird entweder als Monatsversammlung oder als Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten.
3. Die Monatsversammlungen dienen insbesondere den Mitgliedern zu Informationszwecken für alle regionalen und überregionalen Fischereianglegenheiten und Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung und der Angelfischerei.
4. Eine Generalversammlung ist grundsätzlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst in den Monaten Februar bis April- einzuberufen. Alle Mitglieder sind hierzu wenigstens eine Woche vorher schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
5. Anträge zur Behandlung und Entscheidung in der Generalversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden; sie sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Über eventuelle zusätzlich gestellte Dringlichkeitsanträge entscheidet die Generalversammlung nach vorheriger Beschlussfassung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies:
  - 7.1 Vom ersten Vorsitzenden oder Vorstand für notwendig gehalten wird.
  - 7.2 Von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender), dem Kassier (Schatzmeister), dem Schriftführer, dem 1. und 2. Gewässerwart und dem Leiter der Jugendgruppe (erster Jugendleiter),
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsbefugt ist. *(Im Innenverhältnis gilt, dass von dem Vertretungsrecht der Stellvertreter aber nur dann Gebrauch machen kann, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.)*

## **§ 10 Vereinsbeirat**

1. Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 dem Vorstand (§ 9 Ziff. 1).
  - 1.2 dem Stellvertreter des Leiters der Jugendgruppe (zweiter Jugendleiter).
  - 1.3 sowie zwei Beisitzern
- 2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Zahl der Beisitzer erweitern;
3. Die Interessen der Mitglieder der Jugendgruppe werden im Vereinsbeirat durch den Leiter der Jugendgruppe und einen zusätzlich zu wählenden Stellvertreter wahrgenommen. Die überregional aufgestellten Richtlinien und Regelungen für die Jugendarbeit bleiben im Übrigen unberührt.

## **§ 11 Vereinsjugend**

1. Die Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden im Verein die „Jugendgruppe“.
2. Zweck der Jugendgruppe sind die Jugendpflege sowie die Fürsorge und Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet nach einem über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.  
Der Rechnungsabschluss ist der Jugendgruppe, dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Der Jugendgruppe wird eine Jugendleitung zugeteilt; sie setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter, seinem Stellvertreter. Die Wahl der Jugendleitung erfolgt über die Jugendversammlung.
5. Einzelheiten über die Aufgaben der Jugendgruppe und ihre Organisation werden in einer Jugendordnung geregelt.

## **§ 12 Beschlussfassungen**

1. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, werden die Beschlüsse innerhalb der Vereinsorgane nach ihrer Beratung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt. Dies gilt auch bei Wahlen und bei Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

1. Die Zuständigkeit und die Aufgaben des Vorstandes (§ 9 Ziff. 1) und des Vereinsbeirates (§ 10 Ziff. 1) werden, soweit sie nicht schon aus der Satzung hervorgehen, in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt

### **§14 Wahlen**

1. Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Vereinsbeirates mit Ausnahme des Jugendleiters werden in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
2. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten kann die Wahl ausnahmsweise auch öffentlich durch Zuruf oder in anderer Form erfolgen.
3. Gewählte Mitglieder des Vereinsbeirates (§ 10 Ziff. I) können jederzeit ihren Rücktritt vor Ablauf einer Wahlperiode schriftlich erklären; insoweit müssen entsprechende Nachwahlen durchgeführt werden oder andere Mitglieder des Vereinsbeirates (§ 10 Ziff. 1) die Aufgaben bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch übernehmen.

### **§ 15 Beiträge**

1. Zur Deckung der entstehenden Aufwendungen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge darf die steuerlich unbedenkliche Freigrenze nicht überschreiten. Im Übrigen werden die einzelnen Beträge nach Ziff. 1 und ihre Fälligkeit in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Alle Festsetzungen und eventuelle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§16 Wirtschaftsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres hat der Kassier Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung wird vor ihrer Bekanntgabe in der Generalversammlung durch zwei Revisoren geprüft. Die Revisoren sollen ordentliche Vereinsmitglieder sein; sie werden auf die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Kassier legt die geprüfte Jahresrechnung der Generalversammlung vor und beantragt danach die Entlastung des Vorstandes.
5. Event. Prüfungsfeststellungen sind vor der notwendigen Entlastung in der Generalversammlung zu behandeln und zu entscheiden.

### **§ 17 Protokollführung**

1. Über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen der sonstigen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll soll Art, Ort und Zeit der Versammlung oder Sitzung bezeichnen, die Zahl der Anwesenden angeben und die Tagesordnung bzw. Beratungspunkte sowie das Ergebnis und Beschluss Fassungen enthalten.
3. Das Protokoll ist vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn
  - 1.2 drei Viertel der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder des Vereins dies in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung fordern. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 19 Schluss Bestimmungen**

1. Die Satzung wurde beschlossen am 02.07.2020 und geändert am 05.12.2020.
2. Die Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by the name 'Christian Dürr' written in a cursive script.

Christian Dürr, 1. Vorsitzender